

III. FESTSETZUNGEN

Durch den Geltungsbereich des gegenständlichen Deckblattes Nr.2 werden die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans „Pirka-Ost“ aufgehoben.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Pirka-Ost“ sind im Planbereich nicht mehr anzuwenden.

Nach Rechtskraft des gegenständlichen Deckblattes Nr. 2 ist für den Planbereich siehe Blatt Nr.6 § 34 BauGB anzuwenden.



B – PLAN

PIRKA - OST

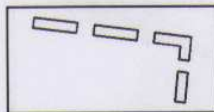
DECKBLATT
NR. 2

IV. ZEICHENERKLÄRUNG

GELTUNGSBEREICHE:



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER
AUFHEBUNG GEMÄSS DECKBLATT NR. 2



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES
RECHTSKRÄFTIGEN B-PLAN



DORFGEBIET

V. PLANLICHE DARSTELLUNG DES TEILBEREICHS FÜR DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Durch den Geltungsbereich des gegenständlichen Deckblattes Nr.2 werden die planlichen Darstellungen des rechtsgültigen Bebauungsplans „Pirka-Ost“ aufgehoben.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Pirka-Ost“ sind im Planbereich nicht mehr anzuwenden.

Nach Rechtskraft des gegenständlichen Deckblattes Nr. 2 ist für den Planbereich siehe Blatt Nr.6 §34 BauGB anzuwenden.